

## Änderungen des AFG zum 1. April 1997 als vorgezogene AFRG-Regelungen

Neue arbeitsmarktpolitische Instrumente sind Trainingsmaßnahmen (§§ 53a-53b AFG), Eingliederungsvertrag (§§ 54a-54c AFG) und Einstellungszuschuß bei Neugründungen (§ 55b AFG). Dazu kommen Änderungen bei den bestehenden Instrumenten wie den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 91a, 91b, 93, 94, 249c, 249d, 242x AFG), der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249h AFG), den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation (§ 56 AFG) und dem strukturellen Kurzarbeitergeld (§ 63 Abs. 4 AFG).

Weiterhin gibt es Änderungen im Leistungsrecht durch den Wechsel von der Kurzzzeitigkeitsgrenze des Arbeitsförderungsrechts auf die Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts (§§ 101, 169a AFG). Die Zumutbarkeit wurde neu geregelt, wobei die bisher geltenden Qualifikationsstufen abgeschafft und durch die Regelung eines stufenweise bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes abgesenkten Nettoentgelts ersetzt wurden (§103b AFG). Weitere Änderungen im Leistungsrecht betreffen die Abfindungsanrechnung (§§ 115a, 138 Abs. 3 Nr.4, 134 Abs. 4 Satz 1 AFG), die Anhebung der Altersgrenze für den verlängerten Bezug von Arbeitslosengeld (§ 106 AFG) und die Aufhebung der Erstattungsregelung für das Arbeitslosengeld an langjährig beschäftigte ältere Arbeitnehmer (§ 128 AFG).

Im Bereich des Haushaltsrechts wird eine besondere Innenrevision zur verbesserten Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Beschäftigung (§ 209a AFG) eingerichtet. Außerdem wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben für ABM und für Einstellungszuschüsse bei Neugründungen (§ 242x Abs. 10 AFG) bereits ab 1. April 1997 wirksam.

